

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0086/12 – FDP-Ratsfraktion

Bezeichnung

Minijob/geringfügige Beschäftigung in der Stadtverwaltung

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

29.05.2012

Stadtamt

FB 01

Stellungnahme-Nr.

S0141/12

Datum

09.05.2012

Zur Anfrage F0086/12 des Stadtrates Herrn Dr. Helmut Hörold von der FDP-Ratsfraktion nehme ich wie folgt Stellung:

1. Welche Möglichkeiten einer Erwerbsbeteiligung auf Basis Minijobs bzw. Teilzeitschäftigung gibt es in der Stadtverwaltung?

In der Stadtverwaltung sind geringfügige Stellen im Bereich der Verkehrsplanung des Amtes 61 für die Durchführung der Verkehrszählungen festgeschrieben. Für die Absicherung der Saison (Mai bis September) in den Freibädern und Strandbädern werden in jedem Jahr befristete Einstellungen in Voll- und Teilzeit vorgenommen, z. B. Rettungsschwimmer/-innen, Kassierer/-innen. In den Wahljahren werden, für die Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Wahlen, Mitarbeiter/-innen im Wahlbüro befristet für mehrere Monate eingestellt. Des Weiteren sind im Bereich der Kultur/Museum vereinzelt geringfügig Beschäftigte tätig.

2. Wenn ja, wie viele Stellen sind in der Stadtverwaltung und in welchen Bereichen eingerichtet?

Im Amt 61 sind für die jährlichen Verkehrszählungen 18 Stellen vorgehalten. Hierfür werden überwiegend ältere Arbeitnehmer/Rentner eingestellt. Im FB 40 stehen für die Saisonkräfte jährlich 59 Stellen zur Verfügung. Sollten in einem Jahr Wahlen stattfinden, werden hierfür regelmäßig 27 Stellen (1 Leiter/-in Wahlbüro, 4 Bereichsverantwortliche/-r Wahlbüro und 22 Mitarbeiter/-innen Wahlbüro) in den Stellenplan des Amtes 12 aufgenommen. Weitere Stellen werden nicht vorgehalten. Insofern Ämter bzw. Fachbereiche beabsichtigen geringfügig Beschäftigte einzustellen, sind entsprechende Personalkostendeckungen aufzuzeigen. Im FB 41 erfolgt die Einstellung von geringfügig Beschäftigten ohne Planstelle bspw. aufgrund des Mehrbedarfs für die Vorbereitungen verschiedener Ausstellungen. Die Anzahl der geringfügig Beschäftigten ist somit nicht festgeschrieben. Für den FB 41 sind derzeit 6 geringfügig Beschäftigte tätig.

3. Mit welchem Stundenlohn werden die Minijobber/geringfügig Beschäftigten entlohnt, bzw. welche Regelungen zur Arbeitszeit und zur Entlohnung gibt es?

Die Verkehrszähler werden mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 24 Stunden und einem Stundenlohn von 6,00 EUR gem. § 14 (1) TzBfG i. V. m. § 8 (1) SGB IV eingestellt. Die Stellen der Saisonkräfte sind mit der EG 3 TVöD bewertet. Dementsprechend erfolgt die befristete Einstellung. Die wöchentliche Arbeitszeit ist unterschiedlich. Es gibt Vollzeitstellen (40 Stunden/Woche) und Teilzeitstellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 6,66 Stunden/Woche bis 20 Stunden/Woche. Die Einstellung der Leiter/-in, Bereichsverantwortlichen und Mitarbeiter/-innen des Wahlbüros erfolgt ebenfalls nach TVöD. Abhängig von der zu

besetzenden Position sind die Stellen mit der EG 9, EG 8 bzw. EG 5 TVöD bewertet. Die Stellen wurden in der Vergangenheit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden besetzt. Weitere geringfügig Beschäftigte werden auf 400 Euro-Basis eingestellt (gem. § 14 (1) TzBfG i. V. m. § 8 (1) SGB IV). Die wöchentliche Arbeitszeit ist abhängig von den ausübenden Tätigkeiten. Die Arbeitszeiten variieren demzufolge zwischen 8 und 16 Stunden/Woche.

4. Ist langfristig eine Ausweitung dieser Beschäftigungsart geplant?

Eine Ausweitung langfristig ist nicht geplant.

Holger Platz